



INKASSO INFORMATION

Rote Karte
für Ihre Schuldner!

Eine möglichst rasche und erfolgreiche Betreuung von Außenständen ist von größter wirtschaftlicher Bedeutung für jedes Unternehmen. Welche effektiven Möglichkeiten es gibt und welche Regeln dabei berücksichtigt werden sollen, haben wir in diesem Merkblatt kurz zusammengefasst. Für Rückfragen zu speziellen Einzelheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

► Schuldnerdaten

Ist Ihr Schuldner ein Verbraucher, so ist die Angabe des vollständigen Namens sowie der Anschrift nötig; ist auch das Geburtsdatum bekannt, so erleichtert dies die Durchführung bestimmter Exekutionsmaßnahmen. Ist Ihr Schuldner ein Unternehmer, so ist neben der Anschrift die Kenntnis des exakten Firmenwortlautes unerlässlich (bei Einzelfirmen: Firma plus Name des Firmeninhabers, bei Gesellschaften: vollständiger Firmenname und Gesellschaftsform). Sind Ihr Gesprächspartner und der Empfänger Ihrer Lieferung / Leistung nicht ident, klären Sie bitte vorweg, wer Auftraggeber und Zahler sein soll.

► Gerichtsstandsvereinbarung

Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichtes kann zwischen Unternehmern (nicht zwischen Unternehmer und Verbraucher) vereinbart werden. Die Vereinbarung muss bereits bei Vertragsabschluss ausdrücklich getroffen werden (z.B. auf dem Bestellschein, Anbot, Auftragsannahme; nicht ausreichend ist z.B. ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung oder der Verweis auf die im Geschäftslokal ausgehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

► Eigentumsvorbehalt

Wurde ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, so bleibt der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer. Eine derartige Vereinbarung ist nur bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen möglich und muss spätestens bei Übergabe der Sache ausdrücklich vereinbart werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung allein genügt nicht. Zweckmäßig ist es, bereits bei Bestellung eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes zu treffen.

► Zahlungsziel

Der Fälligkeitszeitpunkt einer Forderung kann vereinbart werden; wurde keine Vereinbarung getroffen, so ist die Forderung nach Rechnungserhalt fällig.

► Zinsen

Ab Fälligkeit der Forderung können jedenfalls die gesetzlichen Zinsen geltend gemacht werden:

- 8 % über dem Basiszinssatz (der Basiszinssatz ist unter www.oenb.at abrufbar) pro Jahr bei beiderseitigen Unternehmer-Geschäften,
- 6 % pro Jahr im Wechsel- und Scheckrecht und
- 4 % pro Jahr bei sonstigen Rechtsgeschäften.

Zinseszinsen von 4 % pro Jahr können geltend gemacht werden bei:

- ausdrücklicher Vereinbarung und
- Einklagung fälliger Zinsen.

Nur bei beiderseitigen Unternehmer-Geschäften (nicht gegenüber Verbrauchern) können Zinsen auch dann geltend gemacht werden, wenn die Zinsschuld die Höhe der Hauptschuld übersteigt. Höhere (bankübliche Zinsen) können normalerweise nur verlangt werden, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart ist. Unter welchen Voraussetzungen auch ohne eine derartige Vereinbarung höhere Zinsen verlangt werden können (abhängig vom Verschulden des Vertragspartners), können Sie nur im Einzelfall mit Ihrem Rechtsanwalt klären.

► Stornogebühren

Tritt Ihr Vertragspartner ungerechtfertigt vom Vertrag zurück, so hat er Ihnen die bis zu diesem Zeitpunkt getätigten Aufwendungen zu ersetzen (z.B. für gekauftes und nicht mehr weiterverwendbares Material). Der Nachweis eines entstandenen Schadens ist dann nicht mehr erforderlich, wenn bei Vertragsabschluss eine der Höhe nach festgesetzte Stornogebühr vereinbart wird.

► Mahnwesen

Wird Ihre Forderung nicht zeitgerecht bezahlt, sind umgehend 2 Mahnungen im Abstand von 2 bis 3 Wochen zweckmäßig. Um Ihrer 2. Mahnung mehr Gewicht zu verleihen, bieten wir Ihnen D.A.S.-Mahnkleber an (bitte im nächsten D.A.S.-Büro od. bei Ihrem Betreuer anfordern):

Wenn dann noch immer nicht bezahlt wird, empfehlen wir die unverzügliche Einschaltung der D.A.S., unter Bekanntgabe allfälliger Einwände des Schuldners, da erfahrungsgemäß mit einer Verschlechterung der Vermögenssituation des Schuldners bei längerem Zuwarten gerechnet werden muss und dadurch die Betreuung der Forderung wesentlich erschwert wird.

► Mahn- und Inkassospesen

Durchsetzbar sind notwendige und zweckentsprechende Kosten von Betreuungsschritten, die in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der betriebenen Forderung stehen.

► Verjährung

Forderungen verjähren in der Regel nach 3 Jahren ab Leistungserbringung (nicht ab Rechnungsdatum). Kürzere Fristen (1/2 Jahr bzw. 1 Jahr) bestehen bei Fracht- und Speditionsgeschäften. Bitte beachten Sie, dass Ihre Forderung vor Ablauf der Frist gerichtlich geltend gemacht werden muss. Mahnungen allein verhindern den Fristablauf nicht.

► Inkasso durch Rechtsanwälte

Um eine rasche und effiziente Betreuung zu ermöglichen, müssen Sie nach Beauftragung des Anwaltes durch die D.A.S. unverzüglich einen Termin mit dem Anwalt vereinbaren. Aus prozessrechtlichen Gründen ist es unverzichtbar, dass Sie möglichst sofort

- alle vorhanden Unterlagen (z.B. Anbot, Auftrag, Auftragsbestätigung, Rechnung, Korrespondenz etc.) zur Verfügung stellen und
- den Namen der Person, die als Partei oder informierter Vertreter (für Ihr Unternehmen) vor Gericht Auskunft geben kann, bekanntgeben.

Bei fehlenden Informationen droht Prozessverlust.

Anlässlich des Erstkontaktes mit dem Rechtsanwalt sollte zudem geklärt werden:

- Ob bzw. in welchen Fällen vor Klageeinbringung ein anwaltliches Mahnschreiben erfolgen soll;
- welche Kontaktperson in Ihrem Unternehmen für allfällige Rückfragen bzw. Informationen zuständig ist;
- was Sie veranlassen müssen, wenn Teil- oder Vollzahlungen des Schuldners direkt bei Ihnen einlangen;
- wann bzw. von welchen Maßnahmen berichtet werden soll (beachten Sie bitte, dass zwischen einzelnen Exekutionsmaßnahmen längere Zeiträume oft unvermeidlich sind).

► Exekution im Ausland

Sollten Sie gezwungen sein, Exekution im Ausland zu führen, berät Sie unser RechtsService Ausland, 1170 Wien, Hernalser Gürtel 17, Telefon 01/40464-1804, Fax 01/40464-1870 auch gerne über deutschsprechende Rechtsanwälte, Dauer und Kosten von Exekutionsschritten sowie Kosten und Verlässlichkeit ausländischer Bonitätsauskünfte.

Letzte Mahnung!

Bei Nichtzahlung müssen wir unseren D.A.S. Rechtsschutz mit der Wahrung unserer Interessen beauftragen. Allfällige Anwalts- und Gerichtskosten gehen dann zu Ihren Lasten.



Servicestellen mit juristischer Kompetenz in Ihrer Nähe

1070 Wien Zieglergasse 5
Tel.: 01/86319-0 Fax: (DW 2188)
E-Mail: vz.wien@das.at

2700 Wr. Neustadt Baumkirchnerring 16
Tel.: 02622/22996-0 Fax: (DW 3388)
E-Mail: das.wrneustadt@das.at

3107 St. Pölten Dr.-Adolf-Schärf-Straße 9
Tel.: 02742/314174-0 Fax: (DW 3288)
E-Mail: das.stpoelten@das.at

4040 Linz Hauptstraße 4 / Top 7
Tel.: 0732/663483-0 Fax: (DW 4588)
E-Mail: das.linz@das.at

5020 Salzburg St.-Julien-Straße 33/4
Tel.: 0662/873345-0 Fax: (DW 4688)
E-Mail: das.salzburg@das.at

6021 Innsbruck Innstraße 7
Tel.: 0512/22911-0 Fax: (DW 4311)
E-Mail: das.innsbruck@das.at

6850 Dornbirn Marktplatz 10
Tel.: 05572/908100-0 Fax: (DW 4188)
E-Mail: das.dornbirn@das.at

8020 Graz Rösselmühlgasse 18
Tel.: 0316/712207-0 Fax: (DW 4288)
E-Mail: das.graz@das.at

9020 Klagenfurt August-Jaksch-Str. 2/3
Tel.: 0463/55355-0 Fax: (DW 4488)
E-Mail: das.klagenfurt@das.at

**KundenServiceCenter
für ganz Österreich**
Tel.: 01/404 64-1266 Fax: (DW 1288)
1070 Wien, Zieglergasse 5

Telefonische RechtsAuskunft
Tel.: 0810/300 250
Aus ganz Österreich zum Ortstarif.

RechtsServiceOnline: www.das.at

RechtsServiceAusland
1170 Wien, Hernalser Gürtel 17,
Tel.: 0043/(0)1/404 64-1804
Fax: (DW 1870)

24h-Notrufnummer
01/404 65